

nach dem Kreisschreiben Nr. 10 die nachträgliche Zuteilung der Konkursdividende aus dem ihm abgestrittenen Prozessgewinn, nur auf Grund einer rechtskräftigen Zulassung seiner wiederaufgelebten Forderung im Kollokationsplan beanspruchen. Denn mit der Rückgängigmachung der anfechtbaren Deckung einer Forderung ist nicht auch ohne weiteres entschieden, dass jene Forderung überhaupt je bestanden hat, zumal in der dem Deckungsgeschäft zugrunde gelegten Höhe, und dass sie nicht etwa sonstwie untergegangen ist. Hierüber kann sich das Konkursamt keine endgültige Entscheidung anmassen, wie es dies in der vorliegend angefochtenen Verteilungsliste mit Bezug auf die wiederaufgelebte Forderung der Firma Greuter und Lüber getan hat, indem es dieser von sich aus die darauf entfallende Konkursdividende aus dem bei ihr erhobenen Prozessergebnis vorweg zuwies, und wie es dies laut der Beschwerdevernehmlassung auch mit Bezug auf die wiederaufgelebte Forderung des Rekurrenten zu tun beabsichtigt. Vielmehr ist auch den Konkursgläubigern, mindestens den an der Nachtragsverteilung interessierten Zessionaren, Gelegenheit zu geben, die wiederaufgelebte Forderung durch Kollokationsklage zu bestreiten. Nachdem das beschwerdebeklagte Amt das Kreisschreiben Nr. 10 nicht befolgt hat, lässt sich nicht vermeiden, dass es über die wiederaufgelebte Forderung des Rekurrenten jetzt nachträglich noch eine Kollokationsverfügung trifft. Freilich braucht diese Abänderung des Kollokationsplanes nicht öffentlich bekannt gemacht, sondern nur den an der angefochtenen Nachtragsverteilung des Prozessgewinns beteiligten Zessionaren unter Ansetzung der zehntägigen Klagefrist mitgeteilt zu werden, und es steht auch nichts entgegen, dass die neue Verteilungsliste damit verbunden wird, mit dem Vorbehalt, dass sie nur gilt, wenn die Kollokation der wiederaufgelebten Forderung in Rechtskraft tritt. Mit Bezug auf die Höhe dieser Forderung mag angesichts der im Beschwerdeverfahren zutage getretenen Meinungsverschiedenheit dem Konkursamt zu bedenken gegeben

werden, dass der Betrag einer durch anfechtbares Deckungsgeschäft getilgten, infolge Anfechtung nachträglich wiederauflebenden Forderung in keiner Weise beeinflusst wird durch die Summe, welche bei der Verwertung der zurückgeleisteten Deckung erzielt wird.

5.....

*Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :*

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen begründet erklärt.

### 11. *Entscheid vom 25. März 1924*

#### i. S. *Vormundschaftsbehörde von Eggwil.*

SchKG Art. 110. Wann ist die Pfändung einer nicht durch ein Wertpapier verkörperten Forderung « vollzogen » ?

A. — In einer auf dem Ediktalwege eingeleiteten Betreuung der Vormundschaftsbehörde von Eggwil gegen Fritz Burger, damals unbekanntes Aufenthaltes, wurde am 22. November 1923 durch das Betreibungsamt Signau in Langnau eine Forderung des Schuldners an Johann Schweizer in Wölhusen gepfändet und dies am 23. November dem Drittschuldner Schweizer schriftlich mitgeteilt, welcher am 25. November den Empfang der Mitteilung bestätigte. Dem betriebenen Schuldner wurde, nachdem seine Adresse bekannt geworden, eine Abschrift der Pfändungsurkunde übersandt, die frühestens am 24. Dezember zu seiner Kenntnis gelangte.

Am 12. Dezember 1923 erwirkte Fürsprecher O. Salvisberg für eine ihm zustehende Forderung an Burger einen Arrest auf die gepfändete Forderung. Am gleichen Tage leitete er Betreuung ein und am 22. Dezember stellte er das Fortsetzungsbegehren. Auf die Weigerung des Betreibungsamtes, ihn als Gruppengläubiger an der für die Vormundschaftsbehörde von Eggwil vorgenommenen Pfändung teilnehmen zu lassen, erhob er für sich und namens des betriebenen Schuldners bei der kantonalen Aufsichtsbehörde Beschwerde mit dem Begehren, jene

Pfändung sei als ungesetzlich aufzuheben, eventuell sei der Betreibungsbeamte anzuweisen, ihn mit der Vormundschaftsbehörde von Eggwil in eine Gruppe einzureihen.

B. — Die Aufsichtsbehörde für den Kanton Bern hiess durch Entscheid vom 28. Februar 1924 das Eventualbegehren gut mit der Begründung, die Pfändung sei erst mit der amtlichen Mitteilung der Beschlagnahme an den Schuldner rechtsgültig geworden und das Pfändungsbegehren des Beschwerdeführers falle daher noch in die dreissigtägige Frist des Art. 110 SchKG.

C. — Diesen Entscheid hat die Vormundschaftsbehörde von Eggwil rechtzeitig an das Bundesgericht weitergezogen mit dem Begehren, dass der Beschwerdeführer nicht als Gruppengläubiger zugelassen werde. Die Begründung geht dahin, die Pfändung sei vollzogen mit dem Akt der Beschlagnahme, über welchen die Originalpfändungsurkunde errichtet werde, nicht erst mit der Zustellung von Abschriften dieser Urkunde an den Gläubiger oder den Schuldner, und die dreissigtägige Frist für die Anschlusspfändung somit hier am 22. Dezember ausgelaufen, bevor der Beschwerdeführer das Pfändungsbegehren habe stellen können.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :*

Da der Beschwerdeführer Salvisberg selbst nicht behauptet hat, dass er schon auf Grund seines Arrestes zur Teilnahme an der Pfändung berechtigt sei, braucht diese Frage nicht erörtert zu werden. Die Entscheidung des Rekurses hängt somit einzig davon ab, wann die Pfändung einer nicht durch ein Wertpapier verkörperten Forderung als vollzogen zu gelten hat und demnach die dreissigtägige Frist des Art. 110 SchKG zu laufen beginnt.

Die Frage, durch welchen Akt die Pfändung bewirkt wird, ist weder im Gesetze selbst entschieden, noch durch die bisherige Rechtsprechung abschliessend beantwortet. Nach der Praxis des Bundesgerichts steht soviel fest,

dass die Mitteilung der Pfändungsurkunde an den Schuldner kein Erfordernis für die Gültigkeit der Pfändung, mithin kein Bestandteil des Pfändungsaktes ist (Zitate bei JAEGER, N. 1 zu Art. 113 SchKG). In der Tat kann dem Art. 113 SchKG nicht wohl etwas anderes entnommen werden; denn wenn « nach der Pfändung » Abschriften der Pfändungsurkunde zugestellt werden sollen, so gehört eben diese Zustellung nicht mehr zur Pfändung selbst, sondern sie folgt ihr nach. Zudem darf die Möglichkeit der Pfändung nicht davon abhängen, ob dem Schuldner die Urkunde zugestellt werden kann oder nicht. Auf der andern Seite wird die Pfändung nicht allein schon bewirkt durch die Erklärung des Pfändungsbeamten in der Pfändungsurkunde. Das hat die Praxis für gewisse Fälle bereits anerkannt, indem sie zur gültigen Pfändung von Geld, Banknoten und Inhaberpapieren mehr, nämlich die Inverwahrnehmung durch den Pfändungsbeamten verlangt (AS 44 III S. 185; 46 III S. 3; 47 S. III 87; 48 III S. 98), es muss aber allgemein gelten. Die Errichtung der Pfändungsurkunde ist nicht die Pfändung selbst, sondern bloss deren urkundliche Feststellung und bestenfalls nur ein Teil der als Pfändung zu bezeichnenden Amtshandlung. Damit der Pfändungswille des Beamten Rechtswirkungen hervorbringe, muss er nach aussen in die Erscheinung treten und dazu ist erforderlich, dass er einer andern Person gegenüber erklärt wird. Diese Person kann in der Regel nur der Schuldner sein oder derjenige, welcher den Schuldner bei der Pfändung gültig vertritt. Zur Pfändung von beweglichen Sachen, die sich im Gewahrsam des Schuldners befinden, bedarf es also ausser der genauen Bezeichnung und Ausscheidung der zu pfändenden Gegenstände einer Erklärung des Beamten an den Schuldner oder die ihn vertretende Person, dass diese Gegenstände gepfändet seien. Eine ebensolche Erklärung ist aber auch notwendig zur Pfändung einer nicht in einem Papier verkörperten Forderung, nur fragt es sich, ob sie an den betriebenen

Schuldner oder an den Schuldner der zu pfändenden Forderung oder an beide ergehen muss, damit die Pfändung zustande kommt. Das französische Recht (C. proc. civ. art. 565) steht auf dem ersten, das deutsche Recht (ZPO § 829) auf dem zweiten Standpunkt. Mangels einer positiven Gesetzesbestimmung hierüber wird nach unserem Recht mindestens dann, wenn eine solche Erklärung an den betriebenen Schuldner nicht möglich ist, die Erklärung an den Drittschuldner genügen müssen, da ja auch durch sie die Pfändung nach aussen in die Erscheinung tritt und dem betriebenen Schuldner die Verfügung über die Forderung entzogen wird.

Im vorliegenden Falle ist spätestens am 25. November 1923 dem Drittschuldner die amtliche Mitteilung zugekommen, dass die Forderung gepfändet sei. Damit war nach dem Gesagten die Pfändung vollzogen und die dreissigtägige Frist des Art. 110 SchKG lief somit ab, bevor der Beschwerdeführer Salvisberg in der von ihm am 12. Dezember 1923 eingeleiteten Betreibung ein Pfändungsbegehren überhaupt stellen konnte, sodass seine Teilnahme an jener Pfändung ausgeschlossen ist.

*Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :*

Der Rekurs wird begründet erklärt, der Entscheid der Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen für den Kanton Bern vom 28. Februar 1924 aufgehoben und die Beschwerde der Rekursgegner abgewiesen.

## B. Sanierung von Hotel- und Stickereiunternehmen.

### Assainissement des entreprises hôtelières et des entreprises de broderie.

Vgl. Nr. 4. — Voir n° 4.

## A. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht.

### Poursuite et faillite.

#### ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER

#### ARRÊTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES

#### 12. Entscheid vom 29. März 1924

##### i. S. Luzerner Kantonalbank und Konsorten.

Gutheissung der Kollokationsplananfechtungsklage eines nachgehenden Grundpfandgläubigers mit dem Antrag auf Wegweisung von zugelassenen vorgehenden Grundpfandrechten. Art und Weise sowie Zeitpunkt der Berechnung der Prozessgewinns. Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden bei Streit hierüber, speziell ihre Stellung zum Kollokationsurteil. Art. 250 Abs. 2 und 3 SchKG.

Kollokation der während des Konkursverfahrens auflaufenden Pfandzinse ? Art. 209 SchKG.

Art und Weise der Erstellung des Verteilungsplanes für die Pfandgläubiger im Konkurs bei getrennter Versteigerung mehrerer teils gemeinsam, teils getrennt verpfändeter Grundstücke, speziell auch betreffend Zuehör und Erträge.

Getrennte Versteigerung mehrerer als Einheit besteuert Liegenschaften. Art und Weise der Deckung der Steuerforderung. (Art. 219 Abs. 2 SchKG).

Pfandschuldenstundung nach der Verordnung betreffend Ergänzung und Abänderung der Bestimmungen des SchKG betreffend den Nachlassvertrag vom 27. Oktober 1917 (PfStV): Die zeitliche Beschränkung der Pfandsicherheit für Zinsen nach Art. 24 Abs. 3 l. c. steht nicht entgegen, dass auch während des Konkurses die Pfandzinsen weiterauflaufen, allfällig aber nur als unversicherte Forderungen.